

Landschaftserhaltungsverband Ortenaukreis e.V.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entsprechend § 5 der Satzung

Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung legt die Mitgliederversammlung den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Zuschüsse fest. Die folgende Beitragsordnung fasst die am 20.12.2010 sowie am 24.06.2013 beschlossenen Regelungen zur Beitragshöhe zusammen.

I. Beitragshöhe

1. Kommunale Beiträge

a) Zusammensetzung

Kommunale Mitglieder und der Ortenaukreis zahlen einen Zuschuss für eine halbe Geschäftsführerstelle sowie Sachmittel. Dieser Zuschuss wird vom Ortenaukreis und den Mitgliedsgemeinden je hälftig getragen. Bei steigendem Zuschussbedarf wird die hälftige Kostentragung in einem dynamisierenden System beibehalten.

b) Höhe

Die Berechnung für die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem Kostenschlüssel, der in der Gründungsversammlung am 20.12.2010 beschlossen wurde. Dabei werden vier Faktoren zu je ¼ herangezogen:

1. Grundbetrag: teilen sich die Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen
2. Einwohner (aktuelle Daten Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)
3. Gesamtfläche in landwirtschaftlicher Nutzung (aktuelle Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)
4. Grünlandfläche mit Hangneigung > 25 % (aktuelle Daten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)

Die Daten für die zwei Flächenfaktoren werden jährlich aktualisiert und durch das Amt für Landwirtschaft des Landratsamtes Ortenaukreis zur Verfügung gestellt.

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,- € ist im Zuschuss enthalten.

2. Nichtkommunale Mitgliedschaft

A. Aktives Mitglied

Aktive Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,- €.

Bei Ehegatten wird der jährliche Mitgliedsbeitrag einmal erhoben.

B. Passives Mitglied

Passive Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag ab 50,- €.

Erfolgt ein Beitritt nach dem 01.07., wird für das laufende Jahr nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben.

II. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Kommunale Mitgliedschaft

Die Beiträge und Zuschüsse der kommunalen Mitglieder werden jeweils zum 01.01. sowie zum 01.07. eines Jahres fällig. Die Mitglieder werden schriftlich zur Zahlung aufgefordert.

2. Nichtkommunale Mitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder werden zum 01.01. eines Jahres aufgefordert, ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Erfolgt ein Beitritt nach dem 01.07. wird der Betrag sofort fällig.

III. Änderung der Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden (Satzung § 8, Abs. 3, Ziff. 6). Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit ausreichend (Satzung § 8, Abs. 8).

Die Mitgliederversammlung setzt bei Bedarf die Höhe des Mitgliedsbeitrags neu fest.